

Abschrift



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: [REDACTED]

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]

geboren am [REDACTED],

wohnhaft [REDACTED],

ledig, [REDACTED],

wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz

hat das Amtsgericht Tiergarten -Schöffengericht- aufgrund der Hauptverhandlung vom 24.08.2020, 03.09.2020 und 24.09.2020, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]	als Vorsitzender Richter
[REDACTED]	als Schöffin
[REDACTED]	als Schöffe
Staatsanwältin [REDACTED]	als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin am 24.08.2020 und 03.09.2020
Staatsanwältin [REDACTED]	als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin am 24.08.2020
Rechtsanwalt Felix Haug	als Verteidiger
Justizsekretärin [REDACTED]	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle am 24.08.2020 und 03.09.2020
Justizbeschäftigte [REDACTED]	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle am 24.09.2020

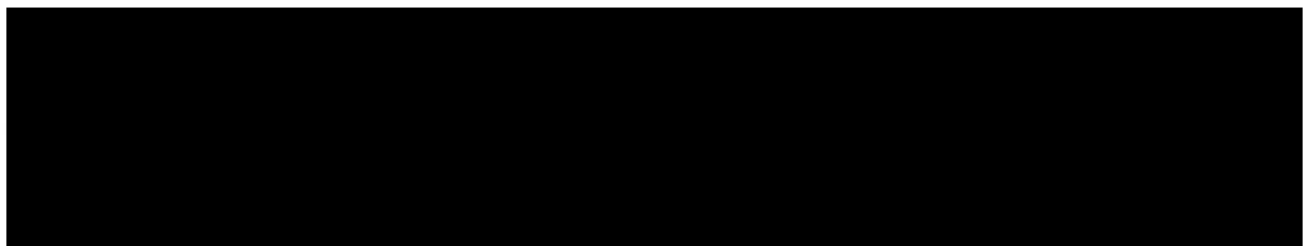
in der Sitzung vom 24.09.2020 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat,

freigesprochen

Gründe:

I.



Der Angeklagte hat nach eigenen Angaben nie illegale Drogen konsumiert. Er ist nicht vorbestraft.

II.

Dem Angeklagten lag mit der zugelassenen Anklage der Staatsanwaltschaft Berlin vom 05.06.2020 zur Last, am 31. März 2019 gegen 23.10 Uhr in dem von ihm geführten PKW Audi Q3, amtliches Kennzeichen [REDACTED] 6, im Bereich der [REDACTED] in [REDACTED], im Fußraum der Beifahrerseite über 84,54 g Blütenstände von Cannabispflanzen mit einem Wirkstoffgehalt von 9,827 g Tetrahydrocannabinol in den Blütenständen von Cannabispflanzen verfügt zu haben, um dieses einem gemeinsamen Tatplan mit dem gesondert Verfolgten [REDACTED] entsprechend gewinnbringend zu veräußern (Gemeinschaftliches unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, §§ 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage I, 3 Abs. 1, 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, 25 Abs., 2 BtMG)

III.

Die Beweisaufnahme dazu hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Am 31.03.2019 gegen 23:10 Uhr wurde das Fahrzeug Audi mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] im Bereich der Danziger Straße 94 in Berlin von Polizeikräften überprüft. Im Fußraum der Beifahrerseite befanden sich 84,54 g Marihuana mit einem Wirkstoffgehalt von 9,827 g THC. Das Fahrzeug war besetzt mit dem Angeklagten als Fahrer und dem Zeugen [REDACTED] als Beifahrer.

Der unvereidigt vernommene Zeuge [REDACTED], der das Fahrzeug mit dem Angeklagten und seinem Mitfahrer kontrollierte hat angegeben, der Angeklagte sei der Fahrzeugführer gewesen. Es habe im Fahrzeug erheblich nach Cannabis gerochen. im Fußraum der Beifahrerseite sei das Cannabis gelegen. Der Beifahrer habe dann sofort erklärt, dass es ihm zuzurechnen sei, und dass er hierfür 500,- € bis 700,- € bezahlt habe. Der Beifahrer soll auch ausgesagt haben, dass der Angeklagte mit der ganzen Sache nichts zu tun habe. Dies hat unvereidigt vernommene [REDACTED] bestätigt. Auch er konnte sich erinnern, dass sich der Beifahrer das Cannabis sofort zurechnen ließ.

Die Zeugen [REDACTED] die zunächst am Tatort in anderer Sache ermittelten haben übereinstimmend ausgesagt, dass ein silbernes Fahrzeug erschienen sei. Fahrer sei der Angeklagte gewesen. Er und sein Mitfahrer seien ausgestiegen. Dann sei der gesondert Verfolgte [REDACTED] hinzugetreten und man habe sich gegenseitig begrüßt, [REDACTED] habe dann eine blaue Tüte herbeigeholt. Dann seien alle drei Personen wieder ins Fahrzeug gestiegen. Eine Übergabebehandlung der Tüte von [REDACTED] an den Angeklagten oder [REDACTED] konnte nicht beobachtet werden.:

Der Beifahrer, der Zeuge [REDACTED] ist unbekanntes Aufenthaltes und konnte hierzu nicht vernommen werden.

Der unvereidigt vernommene Zeuge [REDACTED] der das im Fahrzeug aufgefundene Marihuana geliefert hatte hat gegeben, er habe es für Angeklagten besorgt. Es sei eine einmalige Sache gewesen und habe gar nicht gewusst dass es so viel sei. Auf Nachfrage des Gerichts hat er angegeben, er habe den Auftrag erhalten, für 350,-- € Marihuana zu erwerben. Hierfür habe er 500 ,-- € bekommen sollen. Auf weitere Nachfrage des Gerichtes, die viel Gramm Marihuana sich der Angeklagte erhofft habe hat der Zeuge erklärt, über eine Grammanzahl sei überhaupt nicht gesprochen worden, lediglich über die Höhe des Betrages, der zum Kauf eingesetzt werden soll. Weiter der Zeuge angegeben, der Auftrag sei über das Telefon des Angeklagten gelaufen. Auf nochmalige Nachfrage hat der Zeuge erklärt, er könne heute nicht mehr definitiv sagen, ob er über das Telefon des Angeklagten dem Angeklagten selbst oder mit einer anderen Person telefoniert habe. Er habe am fraglichen Tag das Marihuana einfach in dem mit dem Angeklagten und seinem Mitfahrer besetzten Auto abgelegt. Er habe es niemanden direkt übergeben. Es könne auch sein, dass dies dem Mitfahrer zuzurechnen sei. Auf Frage des Gerichts, wie er das Marihuana vorfinanziert habe hat der Zeuge erklärt, er habe sich den Betrag von seinem BaföG abgespart. Auf weitere Nachfrage, warum er dann nicht auf der Bezahlung beharrt habe hat er ausgesagt, er habe dem Angeklagten vertraut, die Zahlung habe später erfolgen sollen.

Der Polizeibeamte [REDACTED], der den Zeugen, [REDACTED] als Beschuldigten vernommen hatte hat angegeben, dass aus seiner Sicht an der Sache etwas faul sein müsse. Weder habe er nachvollziehen können, dass nicht gesprochen worden sein soll, wieviel Gramm geliefert werden sollen, noch habe er nachvollziehen können, warum der Angeklagte sich nicht sofort habe bezahlen lassen.

Bei dieser Beweislage ist Verurteilung des Angeklagten nicht möglich. Keiner der vernommenen Zeugen hat eine direkte Übergabe des Cannabis an den Angeklagten beobachtet. Die Angaben des Lieferanten [REDACTED] sind nicht im mindesten glaubhaft. Neben den schon aufgezeigten Ungereimtheiten kommt hinzu, dass der vom Zeugen angegebene Preis Von 350,-- € für 85 g Marihuana relativ guter Qualität (11,6 Gewichtsprozent THC), nämlich nur knapp über 4,-- € pro Gramm nicht realistisch erscheint. Insofern kommen die Preisangaben des Mitfahrers (500,-- € bis 700 €) wohl der Wahrheit näher. Hinzu kommt, dass die Aussage nicht konstant ist. Ursprünglich hatte der Zeuge behauptet, den Auftrag vom Angeklagten bekommen zu haben, auf Nachfrage hat er dann erklärt, er könne nicht mehr sagen mit wem er telefoniert habe und er habe auch keinem der beiden das Marihuana direkt übergeben, es könne schon sein, dass es auch dem Mitfahrer zuzurechnen sei. Weiter hat der Zeuge nach Aktenlage (Bl. 21 x) doch nach Angaben des Zeugen Stolzenburg angegeben, er habe dem Angeklagten vertraut, weil er mit ihm schon des Öfteren Geschäfte gemacht habe. Im Hauptverhandlungstermin hingegen hat [REDACTED] erklärt, es habe sich bei der Lieferung um eine einmalige Sache gehandelt.

Damit kann auf der Basis der Angaben des Zeugen [REDACTED] eine Bestellung des Cannabis durch den Angeklagten nicht nachgewiesen werden. Hinzu kommt, dass sich der Mitfahrer gegenüber den vor Ort tätigen Polizisten das Cannabis sofort und alleine hat zurechnen lassen. Auch hierfür wäre kein künftiger Grund ersichtlich, falls der Angeklagte Täter oder Mittäter wäre:

Zwar haben die vernommenen Zeugen angegeben, dass es im Fahrzeug bei der Kontrolle ganz erheblich nach Cannabis gerochen habe, auch dies führt jedoch nicht zu einer strafrechtlichen Haftung des Angeklagten. Wenn nach dem Zweifelssatz davon ausgegangen werden muss, dass der Mitfahrer der Besteller des Cannabis gewesen ist und wenn nicht festgestellt werden kann, dass der Angeklagte (zunächst) gewusst hat, was sich in der im Fahrzeug abgelegten Tüte befindet, führt die gegebenenfalls durch den Geruch nachträglich erlangte Kenntnis des Angeklagten davon, dass es sich hierbei möglicherweise um Cannabis handelt nicht dazu, dass er sich wegen Beihilfe zum Erwerb von Betäubungsmitteln oder Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln strafbar macht. Denn der Angeklagte ist untätig. Er hätte in diesem Fall lediglich geduldet, dass sein Mitfahrer über Cannabis verfügt. Er besitzt jedoch keinerlei Garantenstellung (§ 13 StGB) die ihn rechtlich zum Einschreiten hiergegen verpflichtet hätte. Der Fall ist hier ähnlich wie die Fallkonstellation, in der ein Untermieter in dem von ihm bewohnten Raum einer Mehrzimmerwohnung Cannabispflanzen hochzieht. Auch hier besteht keine rechtliche Verpflichtung des Wohnungsinhabers zum Einschreiten. Hinzu kommt, dass die Kontrolle des Fahrzeugs nur wenige Minuten nach dem Ablegen der Tüte erfolgte. Insoweit ist nicht nachweisbar, ab welchem Zeitpunkt der Angeklagte überhaupt den Geruch hätte wahrnehmen können.

II.

Damit war nach durchgeführter Beweisaufnahme ein Tatnachweis nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit zu führen. Der Angeklagte war daher aus tatsächlichen Gründen mit der Kostenfolge des § 467 StPO freizusprechen.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht